

haben darf. Aber sie werden nicht mehr als allgemein »vernünftig« anerkannt.

Das Ergebnis mag für manche Gläubige schmerzhaft sein, doch ist der Prozess wohl unumkehrbar. Eine Evolution hat stattgefunden. Wie das bei der Evolution so ist, heißt das nicht einmal, dass das Ergebnis besser als der vorige Zustand sein muss. Dennoch: Moral, Gerechtigkeit und Zusammenleben können heute auch ohne Religion hervorgebracht und begründet werden. In diesem Sinn bedarf die Demokratie der Religion sicher nicht.

Doch viele Bürgerinnen und Bürger bedürfen der Religion. So wie sie der Literatur, der Kunst, des Sports, des familiären Lebens bedürfen – und genau wie diese anderen Lebensbereiche ist der demokratische Staat zu ihrem Schutz und möglicherweise gar zu ihrer Unterstützung verpflichtet. Dabei dem Ideal der Gleich-

berechtigung aller hier angesiedelten Religionen gerecht zu werden, dürfte für die Regierenden nicht ganz einfach sein (falls sie sich dieser Aufgabe überhaupt annehmen wollen – die bisherigen Bemühungen etwa in Form der Islamkonferenz sahen eher halbherzig aus). Zumal Gleichberechtigung nicht notwendigerweise das Gewähren von stets mehr Rechten für alle bedeutet. Es könnte sich herausstellen, dass dieselben Rechte, nun endlich allen drei großen Religionen in Deutschland gewährt, das gesellschaftliche Leben in Deutschland mit Religion, religiösen Feiertagen, Kundgebungen und Symbolen völlig übersättigen würden. Vielleicht müssten die christlichen Religionsgemeinschaften sogar einige Privilegien abgeben, damit der Level der gleichberechtigten öffentlichen Rolle der Religionen auch für nicht-religiöse BürgerInnen erträglich bleibt.

Hartmut Kreß

Toleranz und Rechtssicherheit

Perspektiven und Desiderate im Religions- und Weltanschauungsrecht

Um die Zukunftsfähigkeit des Religions- und Weltanschauungsrechts zu sichern, sollten Schwachpunkte aufgearbeitet werden. Der Bereich der Arbeitnehmerrechte ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Hartmut Kreß

(* 1954) ist Professor für Sozialethik in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.

hkress@uni-bonn.de



In Deutschland gerät das Verhältnis zwischen Staat und Religionen in Bewegung; manche rechtlichen Regelungen sind neu auszutarieren. Dies ergibt sich bereits aus

der Religionsstatistik. Im Jahr 2010 sank nach jetzt vorliegenden Daten die Zahl der Mitglieder der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche auf 29,7 % bzw. 29,6 % der Bevölkerung. Die Zahl der Muslime stieg auf 4,4 %, wobei die Binnendifferenzierung im Islam zu beachten ist. Sonstigen Religionen gehören 1,7 % der Bevölkerung an. Der Anteil der Konfessionslosen stieg erneut, und zwar auf 34,6 %. Die Daten belegen den hohen Grad der Säkularisierung sowie die weltanschaulich-religiöse Pluralisierung, von der die

Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich und nachhaltig geprägt wird.

Weimar – Ausdruck religiöser Toleranz

Die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verhältnis von Staat und Religion gehen auf die Artikel 136 bis 141 der Weimarer Reichsverfassung zurück. Diese Verfassungsartikel waren damals überaus weit-sichtig angelegt worden. Auf ihrer Basis lässt sich sogar der aktuelle religiös-weltanschauliche Pluralisierungsschub bewältigen. Im Jahr 1919 musste das Verhältnis von Staat und Kirchen völlig neu geordnet werden. Bis 1918 war in evangelischen Territorien der Landesfürst zugleich das Oberhaupt (*summus episcopus*) der Kirche gewesen. Mit dem Zusammenbruch der Monarchie gelangten der »christliche Staat« und das Modell der Staatskirche endgültig an ihr Ende. Die Weimarer Verfassung erbrachte den Durchbruch, dass in Deutschland erstmals vollständige Religionsfreiheit gewährleistet wurde – einschließlich der negativen Religionsfreiheit, also der Möglichkeit, sich zu keiner Kirche oder Religion zu bekennen. So weit war sogar die Paulskirchenverfassung des Jahres 1849 noch nicht vorgestoßen, weil sie die Pflicht zur religiösen Beteuerung der Eidesleistung beibehalten hatte. Im Jahr 1919 gelang es, das Leitbild der Toleranz in der Verfassung umfassend zum Ausdruck zu bringen.

Dies erfolgte auch dadurch, dass die Weimarer Verfassung anderen Religionsgemeinschaften grundsätzlich die gleichen Rechte wie den Kirchen zuerkannte. Auf dieser Basis können in unserer Gegenwart die klassischen Verträge zwischen dem Staat und den beiden großen Kirchen dadurch ergänzt werden, dass auch mit jüdischen oder islamischen Religionsgemeinschaften Staatsverträge abgeschlossen werden und der Staat sie aktiv unter-

stützt. Konkret entstehen hieraus zurzeit fast unlösbare Anschlussprobleme, etwa bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines staatlich getragenen islamischen Religionsunterrichts oder bei der Islamlehrerausbildung, auf die islamische Verbände (zu) stark Einfluss nehmen möchten. Im Kern ist aber festzuhalten: Die einschlägigen Verfassungsartikel bieten die Basis dafür, dass Staat und Politik auf den heutigen religiösen Pluralisierungsschub adäquat reagieren und die gesellschaftliche Integration der verschiedenen Religionen fördern können.

Pluralismusfreundliche Perspektiven

In der Gegenwart kommt noch ein weiterer Faktor hinzu. Nachreligiöse säkulare Weltanschauungsgemeinschaften gewinnen an Bedeutung und entfalten in Großstädten zahlreiche Aktivitäten. So unterhält der Humanistische Verband in Berlin vier Hospizdienste, 23 Kindertagesstätten und eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Parallel zum konfessionellen Religionsunterricht organisiert er nach Berliner Rechtslage einen Lebenskundeunterricht, an dem zurzeit 49.813 Schüler teilnehmen (zum Vergleich: evangelischer Religionsunterricht 80.393 Schüler, katholisch 25.021). Erwogen wird, analog zur christlichen und zu einer potenziellen muslimischen Militärseelsorge ebenfalls eine weltanschaulich-humanistische Betreuung von Soldaten anzubieten. Seine verfassungsrechtliche Legitimation findet dies in den im Grundgesetz fortgeltenden Artikeln der Weimarer Reichsverfassung. Dort sind säkulare Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften »gleichgestellt« worden. Das Grundgesetz enthält mithin pluralismusoffene und pluralismusfreundliche Perspektiven, die in der heutigen Verfassungswirklichkeit mit Leben erfüllt werden können.

Um die Zukunftsfähigkeit dieses der Moderne zugewandten Religions- und Weltanschauungsrechts zu sichern, sollten freilich Schwachpunkte aufgearbeitet werden. Hierzu sei eine Einzelfrage aufgegriffen. Die römisch-katholische Kirche und die evangelischen Kirchen gehören in der Bundesrepublik Deutschland zu den großen Arbeitgebern.

Das Problem der Grund- und Arbeitnehmerrechte

Kirchliche Träger beschäftigen allein im sozialkaritativen Bereich ca. eine Million Menschen, hierbei bricht jedoch eine bestimmte Problematik auf. Die römisch-katholische Kirche vertritt moralische Vorgaben – z.B. das Verbot der Ehescheidung, das Verbot künstlicher Befruchtung oder die Ablehnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften –, die sie innerkirchlich im Arbeitsrecht durchzusetzen versucht.

Hieraus entsteht der Widerstreit zwischen dem korporativen Selbstbestimmungsrecht der Kirche einerseits, persönlichen Überzeugungen und Verhaltensweisen von Arbeitnehmern andererseits. So muss etwa ein Chefarzt, der in einer katholisch getragenen Klinik tätig ist, im Fall von Ehescheidung und neuer Eheschließung mit der Kündigung rechnen. Nachdem einem Organisten von einer katholischen Kirchengemeinde in Essen aus einem derartigen Grund gekündigt worden war, hat er den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen. Das Straßburger Gericht hat am 23.9.2010 geurteilt, dass die katholische Kirche gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe, der die Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert.

Geht man von der normativen Logik der Grundrechte und den Abwägungsregeln der Ethik aus, dann ist es richtig, dass das Straßburger Gericht den individuellen Grundrechten, den Persönlichkeitsrech-

ten und den Abwehrrechten des Arbeitnehmers grundsätzlich den Vorrang zuerkennt. Derselben normativen Logik gemäß wurde in Großbritannien im Jahr 2010 ein Gesetz beschlossen (*Equality Act*), dem zufolge Homosexuelle in kirchlichen Arbeitsverhältnissen nicht länger benachteiligt werden dürfen. Kirchliche Sonderregeln, die auf Diskriminierungen hinauslaufen, werden dort nur noch akzeptiert, sofern sie Mitarbeiter in kirchlichen Schlüsselfunktionen, besonders Geistliche betreffen. In Deutschland ist bemerkenswert, dass das Landesarbeitsgericht Hamm am 13.1.2011 nun ebenfalls zugunsten von Arbeitnehmerrechten entschied. Der Anlass war ein Konflikt zwischen der Gewerkschaft ver.di und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Entscheidung zufolge dürfen Kirchen gewerkschaftlich organisierte Streikmaßnahmen nicht mehr wie bisher untersagen.

Rechtssicherheit und die Zukunftsfähigkeit des Religionsrechts

Klärungen zugunsten von Grund- und Arbeitnehmerrechten sind aktuell auch deshalb wichtig, weil neben den beiden großen Kirchen inzwischen kleinere Kirchen sowie weitere, z.B. islamische Religionsgemeinschaften zu wichtigen gesellschaftlichen Akteuren werden. Der Rechtsstaat wird zutreffend als »Heimstatt aller Staatsbürger« bezeichnet.

Hieraus erwächst für ihn die Pflicht, alle Bürger, d.h. auch diejenigen, die in kirchlichen oder religiösen Einrichtungen tätig sind, in ihren Rechten zu schützen. Daher sollte klargestellt werden, dass im Binnenbereich von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Grundrechtsschutz und Rechtssicherheit nicht nur ausgedünnt gelten. Dies könnte dazu beitragen, dass das bei uns vorhandene Religions- und Weltanschauungsrecht seine Zukunftsfähigkeit behält und gesellschaftlich akzeptiert bleibt.